

Begründung:

Der Rat hat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG eine Kreditrichtlinie zu erlassen. Die derzeitige Fassung gilt seit dem 01.01.2011. Durch Gesetzesänderungen sind die bisherigen Verweise nicht mehr aktuell und sind durch die Neufassungen des NKomVG und der KomHKVO zu aktualisieren. Die jeweiligen Anpassungen sind der Synopse zu entnehmen.

Inhaltliche Änderungen zu den entsprechenden Bestimmungen in der Richtlinie haben sich durch das NKomVG und die KomHKVO nicht ergeben. Da der Bankensektor vermehrt vor Geschäftsabschlüssen nach der Richtlinie explizit anfragt, sollten die Verweise auf die weiteren gesetzlichen Normierungen aktuell ausgestaltet sein. Da die Erfahrungen mit den Banken mit der bisherigen Richtlinie durchweg positiv und praktikabel waren, ist eine weitere inhaltliche Überarbeitung nicht erforderlich.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

- Kreditrichtlinie ab dem 01.01.2018
- Kreditrichtlinie (Synopse)